

# Ruderordnung der Lingener RG

## 1. Grundregeln

- Die Ruderordnung der Lingener Rudergesellschaft von 1923 e.V. (LRG) regelt für alle Mitglieder der LRG und seine Gäste den Ruderbetrieb. Die Ruderordnung orientiert sich an der Musterordnung des Deutschen Ruderverbandes (DRV), erweitert um das Sicherheitskonzept Rudern und ergänzt diese durch Besonderheiten für die LRG und beschreibt das Ruderrevier der LRG auf Ems und Dortmund-Ems-Kanal.
- Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- Ob-/Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- Mitglieder/Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.
- Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder bindend – mit dem Vereinsbeitritt erfolgt deren Anerkennung. Im Rahmen der Anfängerausbildung werden die Inhalte vermittelt und erläutert. Die Trainer, Übungsleiter, Betreuer und Jugendvertreter unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der Ruderordnung.

## **2. Ruderzeiten**

Grundsätzlich findet der Ruderbetrieb der Trainingsgruppe sowie der allgemeinen Sporttermine zu den Zeiten gemäß Belegungsplan statt. Nur erfahrene Ruderer können sich auch außerhalb der Ruderzeiten zum Rudern verabreden. Ruderer der LRG, die mit Gästen bei uns rudern wollen, müssen rechtzeitig die Zustimmung des Vorstandes oder einer vom Vorstand autorisierten Person einholen. Die Gastruderer müssen Rudererfahrung besitzen und sollten Mitglied in einem Ruderverein sein bzw. die Mitgliedschaft in der LRG zeitnah anstreben. Interessenten mit wenig oder keiner Rudererfahrung dürfen ausnahmslos nur nach Einweisung durch einen Trainer oder einem vom Vorstand ausdrücklich benannten, erfahrenen Ruderer auf eigene Gefahr mitrudern.

## **3. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes**

- Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen schwimmen können.
- Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können dabei mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmbadzeichens Bronze (Sprung vom Beckenrand und anschließend mindestens 200 m Schwimmen in höchstens 7 Minuten, Kenntnis der Baderegeln) schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.
- Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Jugendschwimmbadzeichens Bronze/Freischwimmer ([www.dlrg.de/lernen/breitenausbildung/jugendschwimmbadzeichen.htm](http://www.dlrg.de/lernen/breitenausbildung/jugendschwimmbadzeichen.htm)) und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor (durch Unterschrift des Aufnahmeantrages abgedeckt).
- Minderjährigen ist das Rudern ausschließlich unter Aufsicht gestattet. Eine Ausnahme stellen hierbei die Leistungsruderer der Altersstufen A (17/18 Jahre) und B (15/16 Jahre) dar.

- Unabhängig davon, ist für jedes Boot ein Obmann einzuteilen. Erfüllt weder der Steuermann noch einer der Ruderer die Voraussetzung für einen Obmann, ist das Boot vom Ufer aus oder aus einem Begleitboot ständig durch einen Trainer/Ausbilder zu begleiten.

#### **4. Grundsätze für die Sicherheit beim Rudern und Anforderungen an die Bootsobleute**

- Der Ruderbetrieb orientiert sich an der Sicherheitsrichtlinie des DRV. Die Trainer und Ausbilder sind für die Einhaltung und Umsetzung verantwortlich und unterweisen die Obleute, damit diese die Trainer und Ausbilder dabei unterstützen können.
- Bestandteil der Unterweisung sind darüber hinaus die „Hinweise und Ratschläge der FISA für sicheres Rudern“ sowie die „Besonderen Bestimmungen beim Rudern im Schulsport“ ([www.rudern.de/sicherheit](http://www.rudern.de/sicherheit)).
- Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können und absolvieren hierzu den vereinsinternen Test für Steuer-/Bootsobleute, der sich auf das Sicherheitshandbuch des DRV und die entsprechenden Prüfungsunterlagen stützt.
- Obleute kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen.
- Die Kommandos im Boot werden in der Regel vom Steuermann gegeben. Er hat die Einhaltung der Verkehrsregeln zu beachten. Beim An- und Ablegen hat der Steuermann die alleinige Kommandogewalt. Der Obmann bleibt aber insgesamt verantwortlich und korrigiert/übersteuert ggf. die Kommandos des Steuermanns, wenn dies zur Vermeidung von Unfällen und Havarien notwendig ist. Bei steuermannlosen Booten übernimmt der Bugmann den Aufgabenbereich des Steuermanns, dreht

sich um und achtet darauf, dass das vor ihm liegende Gewässer ohne Probleme zu befahren ist, gibt Steuerkommandos an die Mannschaft oder die Person mit dem Fußsteuer weiter.

## **5. Beschreibung des Hausrevieres**

Das Hausrevier der LRG umfasst den Dortmund-Ems-Kanal von Kilometer 137,9 (Schleuse Gleesen) bis Kilometer 158 (Schleuse Varloh). Auf dem Dortmund-Ems-Kanal gilt das Rechtsfahrgebot und grundsätzlich die Vorfahrtsregel rechts vor links. Darüber hinaus hat die Berufsschiffahrt grundsätzlich Vorfahrt und kann vom Rechtsfahrgebot abweichen. Insbesondere vor Kurven ist besonders auf den Gegenverkehr zu achten. Ungesteuerte Boote haben hier eine besondere Sorgfaltspflicht. Ggf. ist von den Booten vor den Kurven zu warten bis die Berufsschiffahrt diese passiert haben. Für Überholmanöver gelten die Vorsichtsmaßnahmen ebenfalls – nur bei ausreichender Einsicht in den freien Gegenverkehr darf mit der Überholung begonnen werden.

Bei unklaren Situationen oder Kollisionsgefahr ist das andere Boot durch den Zuruf „Wahrschau“ auf die Situation aufmerksam zu machen. Im Zweifelsfall geht die Sicherheit vor, und das Boot ist zu stoppen! Es ist nicht auf ein vermeintliches Vorfahrtsrecht zu beharren.

## **6. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres**

- Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch (efa) ein- und nach Beendigung auszutragen.
- Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.

- Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/Kenterung selbstständig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen oder der Trainer/Betreuer das Boot von Land aus begleiten, so dass ein Eingreifen jeder Zeit möglich ist.
- Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, ist die Fahrt abubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10° C) nur in Begleitung eines Trainers oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.
- Nachtfahrten auf unseren Heimatgewässern stellen die Ausnahme dar und sollten sich auf den unabdingbar notwendigen Trainingsbetrieb der Leistungsruderer beschränken. Die vorgeschriebene Beleuchtung ist an Bug und Heck zu montieren.
- Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sind zu berücksichtigen. Behördlich erlassene Befahrverbote sind absolut bindend, Sperrgebiete dürfen auf keinen Fall befahren werden. Grundsätzlich sollten Tiere und Pflanzen in den Ruderrevieren nicht über das normale Maß hinaus gestört/beeinträchtigt werden.

## **7. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres**

Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind vom Vorstand zu genehmigen. Dabei erfolgt die Festlegung des verantwortlichen Bootsobmannes.

## **8. Boots- und Gerätepflege**

Das Bootsmaterial einschließlich Zubehör wie u. a. Steuer, Skulls, Riemen, Geräte und Einrichtungen ist Eigentum des Vereins. Das Vereinseigentum ist von den Mitgliedern sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Hierzu gehört auch immer eine Funktions- und Vollständigkeitskontrolle sowie das ordnungsgemäße Lagern vor und nach der Benutzung. Zur Pflege des Bootsmaterials gehört insbesondere das Abwaschen der Boote mit dem

Brunnenwasser (Schlauch außerhalb der mittleren Bootshalle) nach der Benutzung sowie das Trockenreiben der Außenhaut einschließlich Bordleisten und Ausleger. Bei Booten mit einer Außenhaut aus Kunststoff muss auch die komplette Oberseite gründlich trockengerieben werden. Die Rollbahnen sind mit einem feuchten Schwamm oder vergleichbaren Tuch vom Abrieb zu befreien.

Bevor ein Boot in die Halle zurückgetragen wird, müssen die Dollenbügel geschlossen sein. Bei allen Booten mit Luftkästen ist es wichtig, dass für die Zeit der Lagerung die Luftkästen geöffnet werden. Ebenso dürfen Veränderungen an der jeweiligen Bootstrimmung nur von Befugten in Absprache mit dem Vorsitzenden Sport oder dem Trainer vorgenommen werden. Unsere Boote sind grundsätzlich nach der im Deutschen Ruderverband üblichen Form "Steuerbord über Backbord" geriggert. Dauerhafte Veränderungen sind zu dokumentieren.

Des Weiteren dürfen ausdrücklich nur die dem jeweiligen Boot zugeordneten Skulls/ Riemen für das Rudern in dem jeweiligen Boot genutzt werden.

## **9. Schäden und deren Reparatur**

Jeder Ruderer ist verpflichtet, entstandene Schäden unverzüglich dem Trainer/Betreuer anzuzeigen und im elektronischen Fahrtenbuch (efa) zu vermerken. Dies gilt auch für nicht selbst verursachte Schäden. Ein „erheblicher“ Schaden bedeutet eine Sperrung des Bootes, die nur durch das Bootswarte-Team nach erfolgter Reparatur aufgehoben werden kann. Trainer/Betreuer informieren das Bootswarte-Team über den erforderlichen Reparaturbedarf und zeigen dabei (wenn nötig) auf, bis wann die Reparatur für eine weitere Nutzung des Bootes abgeschlossen sein sollte. Bagatellschäden können von den Ruderern nach Maßgabe und unter Anleitung der Trainer/Betreuer eigenständig durchgeführt werden. Ob eine Nutzung nach behelfsmäßiger Reparatur möglich ist, entscheidet der Trainer/Betreuer nach einem strengen Maßstab. Dabei muss das Entstehen von Folgeschäden ausgeschlossen sein und die Sicherheit der Bootsmannschaft darf nicht beeinträchtigt sein. Leckagen schließen grundsätzlich die weitere Nutzung eines Bootes bis zur vollständigen Reparatur aus. Ein behelfsmäßiges

Reparieren (Abdichten mit Klebeband) stellt dabei die Ausnahme dar. Die Mitglieder der LRG sind für die von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden außerhalb von Bagatellschäden bzw. natürlicher Abnutzung gegenüber dem Verein grundsätzlich zu Schadensersatz verpflichtet. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Bei Kollisionen mit anderen „Verkehrsteilnehmern“ ist zwingend der verantwortliche andere Bootsführer namentlich festzuhalten, dies gilt auch für den Besitzernamen (Eigner bzw. Verein) und den Namen des Bootes. Unfälle oder Kollisionen mit Personenschäden sind umgehend der Polizei und dem Deutschen Ruderverband (DRV) zu melden. Der Vorstand kann einzelne Arbeiten delegieren und ggf. Dritte (u. a. Bootswerften) mit Reparaturen beauftragen. Das Bootswarte-Team kann Boote z. B. für eine Reparatur oder Überholung sperren.

## **10. Bootsbenutzung**

- Die Zuordnung der Personen zu den jeweiligen Bootskategorien ergibt sich aus Ruderfähigkeit und langjähriger Kilometerleistung. Der Vorsitzende Sport legt die Bootsnutzung fest.
- Dies gliedert sich wie folgt in drei Gruppen auf:
  1. Im Leistungssport befindliche Ruderinnen und Ruderer.  
[Regattatraining]
  2. Ehemalige Leistungssportler und sehr erfahrene Rennbootnutzer (Ausnahmen können durch langjährige Rudererfahrungen und Techniknachweis (Rudern im Skiff) vom Vorsitzenden Sport bzw. Übungsleiter genehmigt werden.) [Fortgeschrittene]
  3. Breitensport Ruderer und Ausbildung, die eigenverantwortliche ein Ruderboot führen können und nicht Teil der oben genannten Gruppen sind automatisch in Gruppe 3. [Breitensport]
- Eine Mannschaft muss sich aus mindestens 75% der jeweils zugeordneten Gruppe angehören, andernfalls kann das Boot nur nach ausdrücklicher Rücksprache mit dem Vorsitzenden Sport gerudert werden.

- Den aktiven Mitgliedern stehen die Gigboote zur Benutzung zur Verfügung. Boote können beim Vorstand für Wanderfahrten angemeldet werden und werden dann in dem entsprechenden Zeitraum für die allgemeine Nutzung gesperrt.
- Gastruderer-Mannschaften können Boote zur Nutzung überlassen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## **11. Fahrtenbuch**

Das Fahrtenbuch (efa) ist eine Urkunde und muss sauber und lückenlos geführt werden. Vor Beginn der Fahrt sind die wichtigsten Daten, Lfd. Nr., Datum, Name des Bootes, Steuermann und Ruder-Mannschaft, Abfahrtszeit und vorgesehene Ziel der Fahrt, in das Fahrtenbuch einzutragen. Die Namenseinträge müssen unverwechselbar sein. Nach der Fahrt sind der Zeitpunkt der Rückkehr, das Ziel der Fahrt bei Korrekturen, die Strecken- und Mannschaftskilometer und unter Bemerkungen Schäden oder andere besondere Vorkommnisse einzutragen.

## **12. Bootstransporte**

Für den Transport von Booten stehen zwei Bootsanhänger zur Verfügung. Eine Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse für den Fahrer des Zugfahrzeuges muss vorliegen. Der Vorstand ist berechtigt, dies vor Fahrtantritt zu überprüfen. Darüber hinaus muss das Zugfahrzeug in Bezug auf die Anhängelast geeignet sein. Der Fahrer des Zugfahrzeuges überzeugt sich von der ordnungsgemäßen Verzurrung der Boote bzw. Sicherung des weiteren Bootsmaterials im Bootsanhänger sowie der Funktionsfähigkeit der Beleuchtung.

Für den technisch einwandfreien Zustand (einschl. der Durchführung der regelmäßigen gesetzlichen Überprüfungen) ist der Vorstand verantwortlich.

## **13. Die wichtigsten Sicherheitsregeln**

- Die ausreichende Schwimmfähigkeit aller, die ins Boot einsteigen, ist zwingend erforderlich.

- Der Eintrag in das Fahrtenbuch vor Antritt der Fahrt ist obligatorisch.
- Die Fahrregelung ist allen Ruderern und Steuerleuten verständlich erklärt worden; insbesondere das Rechtsfahrgebot.
- Da die Steuerleute in heckgesteuerten Booten häufig den Bereich vor dem Bug nicht einsehen können (toter Winkel), sollen sich die Bugleute in regelmäßigen Abständen umdrehen.
- Im Falle eines Kenterns sollte man bei kühlen Wassertemperaturen prinzipiell beim Boot bleiben, da das Boot nie völlig absinkt. Insbesondere herannahende Schiffe können es jedoch erforderlich machen, schnellst möglich den Gefahrenbereich zu verlassen. Der Trainer/Betreuer weist die gekenterte Mannschaft an, was zu tun ist.
- $< 5^{\circ} \text{ C}$  Außentemperatur rät der Verein ungesteuerte Boote nur mit geeigneten Schwimmwesten zu fahren. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist dies eine Mussregelung. Dabei sollte eigene Erfahrung und Sicherheit im Boot ausschlaggebend für Länge, Intensität und Entfernung vom Verein sein.
- $< 0^{\circ} \text{ C}$  Außentemperatur und/ oder Eisgang untersagt der Verein jegliches Rudern auf dem Dortmund-Ems-Kanal und Ems.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Ordnung oder bei fahrlässig verursachten Zwischen- oder Unfällen kann der Vorsitzende Sport für den Vorstand Ruderverbote unterschiedlicher Tragweite aussprechen. Nichteinhaltung können weitere Konsequenzen haben.

## To-Do Liste Ruderfahrt

1. Fahrt ins elektrische Fahrtenbuch (efa) eintragen (Ziel, Mannschaft).
2. Dem Boot zugeordnete Skulls/ Riemen/ Steuer zum Steg bringen.
3. Böcke zur Reinigung nach dem Training auf den Bootsplatz stellen
4. Boot ins Wasser bringen
5. Halle abschließen, falls sonst niemand mehr am Bootshaus ist
6. Skulls/ Riemen/ Steuer einlegen
7. Rudern
8. Skulls/ Riemen/ Steuer auslegen
9. Boot zu den Böcken bringen
10. Skulls vom Steg holen
11. Boot reinigen und Luftkästen öffnen
12. Boot zurück in das jeweilige Lager legen
13. Böcke zurück ins Bootshaus stellen
14. Fahrt im efa austragen (Kilometer, Dauer, ggf. Schaden melden)